

Digital Rights Management – Die Zukunft des Urheberrechts?¹

Einleitung	1
Was ist Digital Rights Management?	2
Warum DRM?	3
Bestehende Technologien	4
Die EU-Urheberrechts-Richtlinie	6
Die Urheberrechtsnovelle 2002	10
Freie Werknutzung	14
Kritik und Zusammenfassung	16

Einleitung

DRM steht für „**D**igital **R**ights **M**anagement“ und soll – sofern es nach den weltweit führenden Soft- und Hardwareentwicklern geht – zu den einschneidendsten Veränderungen im Urheberrecht führen, die es seit vielen Jahren gegeben hat. Worum geht es? Aufgeschreckt durch Napster und andere File-Sharing Aktivitäten, den massenhaften Download von MP3-Dateien und das zunehmende verlustfreie Kopieren von Videos und DVDs fordert die Unterhaltungs- und Computerindustrie eine zunehmende Kontrolle über ihre Werke.² Diese Kontrolle soll über DRM Systeme erfolgen, durch welche Rechteinhaber weitgehend über die Wiedergabe ihres Content bestimmen können. Unterstützung bekommt die Industrie durch die Gesetzgeber in Europa und den USA. In den USA

¹ Mag. Dr. Clemens Matthias Waß, <http://www.wass.at>,
clemens.wass@sbg.ac.at.

² So zB formulierten Vertreter der Musikwirtschaft und der Softwareindustrie anlässlich einer gemeinsamen Podiumsdiskussion am 25. September 2002 in München ihre gemeinsamen Interessen,
<http://www.golem.de/0209/21874.html>.

ist der DMCA bereits seit einiger Zeit in Kraft, auf europäischer Ebene existiert eine RL, die von den nationalen Gesetzgebern schon hätte umgesetzt werden müssen.

Die Auswirkungen, die die rechtliche Verankerung von DRM Systemen zur Folge haben wird, sind freilich noch offen und ungeklärt. Es ist jedoch absehbar, dass es zu starken Einschränkungen der freien Werknutzung – insb der Vervielfältigungen zu eigenen Gebrauch – kommen wird. Das legale Kopieren von CDs, DVDs, Videos und verschiedenen anderen Dateien zum eigenen Gebrauch soll damit ein Ende haben.

Der vorliegende Aufsatz soll dem Leser einen kurzen Einblick in die Funktionsweise von DRM und dessen rechtlichen Rahmenbedingungen eröffnen.

Was ist Digital Rights Management?

DRM Systeme regeln den Zugriff, die Verwendung und den Handel mit elektronischen Inhalten und ist nicht

auf Audio- und Videodateien beschränkt, obwohl diese vermutlich den Hauptanwendungsfall bilden werden. Es sollen neue Vertriebswege geschaffen werden, die es Urhebern auch im digitalen Zeitalter ermöglichen, für ihre Werke entsprechend entlohnt zu werden. Eine besondere Rolle spielt der Vertrieb über das Internet. Der digitalen Videothek im Internet mit „Video On Demand“ würden somit die Türen geöffnet.³

Neben der Schaffung neuer Vertriebswege soll DRM gleichzeitig eine unberechtigte Nutzung der digitalen Werke unterbinden. Dazu wird festgelegt, wer wie oft und wie lange welchen Inhalt betrachten darf. Weiters können Informationen über den Rechteinhaber eingebettet werden. IdS wird fallweise auch von Copyright Management Systemen gesprochen⁴, was

³ Weiteres zu Internetabrufdiensten bei *Haller*, Music On Demand – Internet, Abrufdienste und Urheberrecht; Bundesbildungsministerium fördert Videothek im Internet, <http://www.it-news.de/0007/8974.html>.

⁴ Vgl zB *Fallenböck*, Urheberrecht in der digitalen Ökonomie: Die EG-Urheberrechtsrichtlinie und ihre Umsetzung, *ecolex* 2002, 103.

aber zu Verwechslungen führen kann, sobald die Abkürzung „CMS“ verwendet wird. CMS ist die gängige Abkürzung für „Content Management System“ und beschreibt die meist datenbankgestützte Verwaltung von Inhalten auf Websites für leichtere Aktualisierungen und hat mit einer Rechteverwaltung nur wenig zu tun.

Warum DRM?

Die Digitalisierung des Content erleichtert dessen Vervielfältigung. CDs werden einfach „On The Fly“ im eigenen PC kopiert oder einzelne MP3 Dateien aus dem Internet herunter geladen und anschließend auf CD gebrannt. Es handelt sich nur um eine Frage der Zeit, bis die Videoindustrie im großen Ausmaß mit demselben Phänomen zu kämpfen haben wird. Schließlich wird das Kopieren von DVDs mithilfe von unzähligen kostenlosen Computerprogrammen zunehmend erleichtert. Die Verbreitung über das Internet ist dann nur noch eine Frage der

Datenübertragungsrate, die jedoch dank DSL und HSCSD im Steigen begriffen ist.

In Folge hat die Musikindustrie einen starken Rückgang der Verkaufszahlen erlitten. Nach eigenen Angaben hat das Verhältnis der verkauften und der digital kopierten CDs bereits eine 1:1 Parität erreicht, wodurch den schaffenden Künstlern die Grundlage für ihre kreative, schöpferische Arbeit entzogen werde.⁵ Diese Verluste sollen durch eine gezielte Vermarktung in Gewinne umgewandelt werden. Voraussetzung um mit Daten jeglicher Art handeln zu können, ist eine Verknappung des Angebots, da kaum jemand Geld ausgibt, für etwas, das sowieso frei verfügbar ist – so zB über das Internet. Diese Einschränkung erfolgt durch juristische Nutzungsbeschränkungen des

⁵ Verband der österreichischen Musikwirtschaft, Stellungnahme zum Entwurf der UrhG Novelle 2002, http://www.parlinkom.gv.at/archiv/XXI.pdf/ME/00/03/000363_19e.pdf.

Urheberrechts. Dadurch entsteht ein Markt, der die Daten mit einem Preis belegt.⁶

Bestehende Technologien

Microsoft versucht - wie in anderen Bereichen auch - einen Standard für DRM zu entwickeln, und bedient sich des weit verbreiteten Media Player, der bereits bei der Installation von Windows standardmäßig bereitgestellt wird. Hinzu kommt das von Microsoft entwickelte Dateiformat „Windows Media File“ (WMA für **A**udio bzw WMV für **V**ideo). Die Dateien sind verschlüsselt, zur Betrachtung am PC ist ein sog „Key“, ein digitaler Schlüssel nötig. Die Verwaltung erfolgt über den „Windows Media Rights Manager“, mit dem der Urheber die Rechte vergeben kann. Die Funktionsweise sei anhand der Microsoft-eigenen Darstellung erläutert:

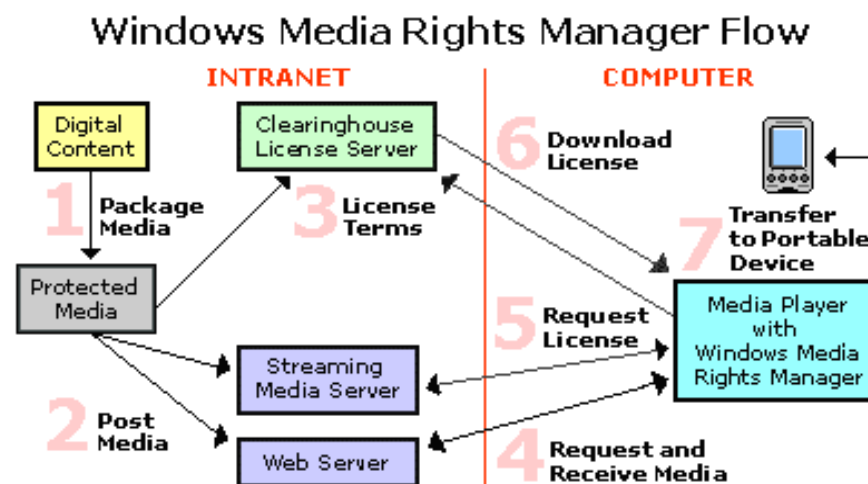


Abbildung 1: Funktionsweise des Microsoft DRM Systems⁷

1. Package Media: Der Inhalt wird verpackt und verschlüsselt wobei zusätzliche Informationen - zB über den Erwerb des Keys - eingebunden werden können. Das Ergebnis ist die WMA- oder WMV-Datei.⁸

⁷ Grafik: Microsoft Corporation, <http://www.microsoft.com/windows/windowsmedia/WM7/DRM/architecture.asp>

⁸ Die Verschlüsselung soll laut Chip Online hohen Sicherheitsanforderungen genügen. http://www.chip.de/specials/unterseite_chip_special_8840587.html

⁶ Sietmann, Wissen ist Geld, c't 24/2002, 108, 110.

2. Distribution: Die Daten im Microsoft-Format werden auf Servern bereitgestellt, können aber auch via CD oder Email vermarktet werden.
3. Errichtung eines „Lizenz-Servers“: Der Urheber betraut ein sog „License Clearing House“ mit der Verwaltung seiner Rechte. Diese Aufgaben könnten in Österreich etwa bestehende Verwertungsgesellschaften übernehmen.
4. Lizenzerwerb: Um die erworbene Datei abspielen zu können, muss vom Nutzer vorab der lizenzierten Key vom „Lizenz-Server“ erworben werden, um die Daten zu entschlüsseln. Die Verbindung zum Server stellt der Windows Media Rights Manager automatisch her.
5. Wiedergabe: Für die Wiedergabe der Datei benötigt man einen Windows Media Rights Manager kompatiblen Player⁹. Die Wiedergabe ist von den erworbenen Rechten abhängig und

⁹ Wie zB den Microsoft eigenen Media Player 9.

kann eingeschränkt werden: So können beispielsweise die maximale Abspielanzahl oder ein Ablaufdatum festgelegt werden, oder ob der Erwerber die Daten auf CD brennen kann oder auf tragbare Player überspielen kann. Wird die Datei an einen weiteren Nutzer weitergegeben, muss dieser ebenfalls den Key besitzen.

Eine „echtes“ DRM System kann jedoch nur durch ein Zusammenspiel von Hard- und Software geschaffen werden.¹⁰ Lösungen wurden bereits vorgestellt. Hewlett Packards Multimedia PC soll in Zukunft mit einem modifizierten Windows XP arbeiten, das zB mittels TV-Karte aufgenommene Videos schützt. Die Dateien können zwar anschließend auf DVDs gebrannt werden, die Wiedergabe kann aber ausschließlich auf dem Aufnahmegerät erfolgen. Datei und Gerät sind somit stark verknüpft und bilden eine Einheit.

¹⁰ Vgl die Projekte „Palladium“ von Microsoft und „Trusted Computing Platform Alliance“ (TCPA) von Intel und AMD.



Abbildung 2: Hewlett Packards Multimedia PC mit DRM¹¹



Abbildung 3: Sony Magic Gate Memory Stick¹²

¹¹ Bildquelle: Chip Online, HPs Media Center PC kann alles - außer kopieren, 04.09.2002, <http://www.chip.de/>.

Sony bietet für seine Unterhaltungselektronikgeräte sog Memory Sticks als Speichermedium an. Für Audio-Dateien ist ein spezieller Stick vorgesehen, der einen Kopierschutzmechanismus beinhaltet. Die Audio-Datei wird verschlüsselt gespeichert, kann am Player fehlerfrei angehört werden, lässt sich jedoch nicht auf andere Speichermedien kopieren.¹³

Die EU-Urheberrechts-Richtlinie

Ebenso interessant wie die technischen Möglichkeiten, die die Nutzung der Daten einschränken sollen, sind auch die rechtlichen Rahmenbedingungen, die diese Vorgehensweise auch rechtlich absichern sollen. Am 22. Mai 2001 ist die Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rats zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der

¹² Bildquelle: Sony,
http://www.sony.at/produkte/img0502/NWMS11_3.jpg

¹³ Chip Online, Memory Stick: Fast nur in Sony-Geräten im Einsatz,
http://www.chip.de/praxis_wissen/unterseite_praxis_wissen_1_93037.html.

Verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft¹⁴ erlassen worden und hätte bis 22. Dezember 2002 umgesetzt werden sollen, was aufgrund des Koalitionsbruchs und der anschließenden Neuwahlen in Österreich jedoch nicht möglich war. Die RL ist im sog Mitentscheidungsverfahren geschaffen worden. Dem Ergebnis gingen drei Jahre intensive Verhandlungen und Lobbying voraus.¹⁵

Anstoß für die RL waren die aus 1996 stammenden WIPO Internet Verträge zum Urheberrecht (WIPO Copyright Treaty, WCT),¹⁶ und über Darbietung und Tonträger (WIPO Performances and Phonograms

Treaty, WPPT)¹⁷, wodurch ua auch der Schutz von technischen Maßnahmen und von Copyright Management Informationen verankert wird.¹⁸

Folgende Formulierung findet sich in Art 11 WCT:

Article 11

Obligations concerning Technological Measures

Contracting Parties shall provide adequate legal protection and effective **legal remedies against the circumvention of effective technological measures** that are used by authors in connection with the exercise of their rights under this Treaty or the Berne Convention and that restrict acts, in respect of their works, which are not authorized by the authors concerned or permitted by law.

Beinahe wortgleich Art 18 WPPT:

Article 18

Obligations concerning Technological Measures

Contracting Parties shall provide adequate legal protection and effective **legal remedies against the circumvention of effective technological measures** that are used by performers or producers of phonograms in connection with the exercise of their rights under this Treaty and that restrict acts, in respect of their performances or phonograms, which are not authorized by the performers or the producers of phonograms concerned or permitted by law.

¹⁴ Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, ABI L 167/10 v 22. 6. 2001 (im Folgenden kurz RL; Artikel ohne Bezeichnung beziehen sich auf diese RL); Download der RL bei Internet 4 Jurists unter http://www.internet4jurists.at/gesetze/rl_information01.htm

¹⁵ *Fallenböck*, Urheberrecht in der digitalen Ökonomie: Die EG-Urheberrechtsrichtlinie und ihre Umsetzung, *ecolx* 2002,103; *Wittmann*, Die EU-Urheberrechts-Richtlinie – Ein Überblick, *MR* 2001, 43.

¹⁶ <http://www.wipo.int/clea/docs/en/wo/wo033en.htm>.

¹⁷ <http://www.wipo.int/clea/docs/en/wo/wo034en.htm>.

¹⁸ *Wittmann*, Die EU-Urheberrechts-Richtlinie – Ein Überblick, *MR* 2001, 43.

Gewisse Anleihen wurden zusätzlich dem US-amerikanischen DMCA¹⁹ entnommen.²⁰

Die RL will den Auswirkungen der Digitalisierung entgegentreten, wodurch beinahe jeder Inhalt verlustfrei kopierbar wird. Die vom Gesetzgeber bereitgestellten Ausschließungsrechte reichen für einen wirksamen Schutz nicht mehr aus, vielmehr sollen die Rechteinhaber selbst die Kontrolle über die Nutzungsrechte ausüben, und in diesem Recht geschützt sein.²¹

Der rechtliche Schutz des technischen Schutzes wird von der RL unter Art 6 im Abschnitt „Schutz von technischen Maßnahmen und von Informationen für die Wahrnehmung der Rechte“ festgelegt:²²

¹⁹ <http://www.loc.gov/copyright/legislation/dmca.pdf>.

²⁰ *Fallenböck/Haberler*, Technische Schutzmaßnahmen und Urheberrecht in der Informationsgesellschaft, *ecolx* 2002, 262.

²¹ *Wittmann*, Die EU-Urheberrechts-Richtlinie – Ein Überblick, *MR* 2001, 43.

²² Hervorhebungen wurden durch den Autor vorgenommen.

(1) Die Mitgliedstaaten sehen einen angemessenen Rechtsschutz gegen die **Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen** durch eine Person vor, der bekannt ist oder den Umständen nach bekannt sein muss, dass sie dieses Ziel verfolgt.

(2) Die Mitgliedstaaten sehen einen angemessenen Rechtsschutz gegen die **Herstellung**, die **Einfuhr**, die **Verbreitung**, den **Verkauf**, die **Vermietung**, die **Werbung** im Hinblick auf Verkauf oder Vermietung und den Besitz zu kommerziellen Zwecken von Vorrichtungen, Erzeugnissen oder Bestandteilen sowie die Erbringung von **Dienstleistungen** vor,

- die Gegenstand einer Verkaufsförderung, Werbung oder Vermarktung mit dem Ziel der Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen sind oder

- die, abgesehen von der Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen, nur einen begrenzten wirtschaftlichen Zweck oder Nutzen haben oder

- die hauptsächlich entworfen, hergestellt, angepasst oder erbracht werden, um die Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen zu ermöglichen oder zu erleichtern.

(3) Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck **"technische Maßnahmen"** alle Technologien, Vorrichtungen oder Bestandteile, die im normalen Betrieb dazu bestimmt sind, Werke oder sonstige Schutzgegenstände betreffende Handlungen zu verhindern oder einzuschränken, die nicht von der Person genehmigt worden sind, die Inhaber der Urheberrechte oder der dem Urheberrecht verwandten gesetzlich geschützten Schutzrechte oder des in Kapitel III der Richtlinie 96/9/EG verankerten Sui-generis-Rechts ist. Technische Maßnahmen sind als "wirksam" anzusehen, soweit die Nutzung eines geschützten Werks oder eines sonstigen Schutzgegenstands von den Rechtsinhabern durch eine Zugangskontrolle oder einen Schutzmechanismus wie Verschlüsselung, Verzerrung oder sonstige Umwandlung des Werks oder sonstigen

Schutzgegenstands oder einen Mechanismus zur Kontrolle der Vervielfältigung, die die Erreichung des Schutzziels sicherstellen, unter Kontrolle gehalten wird.

(4) Werden von Seiten der Rechtsinhaber freiwillige Maßnahmen, einschließlich Vereinbarungen zwischen den Rechtsinhabern und anderen betroffenen Parteien, nicht ergriffen, so treffen die Mitgliedstaaten ungeachtet des Rechtsschutzes nach Absatz 1 geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Rechtsinhaber dem Begünstigten einer im nationalen Recht gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstaben a), c), d), oder e) oder Absatz 3 Buchstaben a), b) oder e) vorgesehenen Ausnahme oder Beschränkung die Mittel zur Nutzung der betreffenden Ausnahme oder Beschränkung in dem für die Nutzung der betreffenden Ausnahme oder Beschränkung erforderlichen Maße zur Verfügung stellen, soweit der betreffende Begünstigte rechtmäßig Zugang zu dem geschützten Werk oder Schutzgegenstand hat.

Ein Mitgliedstaat kann derartige Maßnahmen auch in Bezug auf den Begünstigten einer Ausnahme oder Beschränkung gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b) treffen, sofern die Vervielfältigung zum privaten Gebrauch nicht bereits durch die Rechtsinhaber in dem für die Nutzung der betreffenden Ausnahme oder Beschränkung erforderlichen Maße gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b) und Absatz 5 ermöglicht worden ist; der Rechtsinhaber kann dadurch nicht gehindert werden, geeignete Maßnahmen in Bezug auf die Zahl der Vervielfältigungen gemäß diesen Bestimmungen zu ergreifen.

Die von den Rechtsinhabern freiwillig angewandten technischen Maßnahmen, einschließlich der zur Umsetzung freiwilliger Vereinbarungen angewandten Maßnahmen, und die technischen Maßnahmen, die zur Umsetzung der von den Mitgliedstaaten getroffenen Maßnahmen angewandt werden, genießen den Rechtsschutz nach Absatz 1.

Die Unterabsätze 1 und 2 gelten nicht für Werke und sonstige Schutzgegenstände, die der Öffentlichkeit aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung in einer Weise zugänglich gemacht werden, dass sie Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich sind.

Wenn dieser Artikel im Zusammenhang mit der Richtlinie 92/100/EWG und 96/9/EG angewandt wird, so findet dieser Absatz entsprechende Anwendung.

Zusammenfassend gewährt Abs 1 Rechtsschutz gegen Umgehungshandlungen, Abs 2 zusätzlich gegen vorbereitende Handlungen, die Definition der technischen Maßnahme erfolgt in Abs 3 und Abs 4 erläutert das Verhältnis zu Art 5 und dessen freien Werknutzungen.²³

Diskutiert wurde, in wie weit sich der Schutz technischer Maßnahmen, die der Rechteinhaber festlegen kann, mit der freien Werknutzung verträglich ist.²⁴ Letztere könnten – ein wirksamer Zugangsschutz vorausgesetzt – theoretisch zu einer Verdrängung der

²³ Vgl auch *Fallenböck/Haberler*, Technische Schutzmaßnahmen und Urheberrecht in der Informationsgesellschaft, *ecolex* 2002, 262; *Lachmair*, Die Urheberrechts-Richtlinie der EU für die Informationsgesellschaft, *SWK* 2001, W 143.

²⁴ Vgl Art 5 der RL und für Österreich § 42... UrhG.

freien Werknutzung führen. Der erzielte Kompromiss geht dahin, dass die Rechteinhaber die volle Kontrolle über die Systeme haben, jedoch den durch Ausnahmeregel Berechtigten entsprechende Mittel zur Dekodierung zur Verfügung stellen.²⁵

Weiters sieht die RL vor, dass Kennzeichnungen, aus denen der Rechteinhaber hervorgeht, ebenso geschützt sind. Entfernt ein Nutzer daher die Informationen in der Datei, so kann der Rechteinhaber gegen diesen rechtliche Schritte einleiten.

Was ist unter einer „wirksamen technischen Maßnahme“ zu verstehen? Das Problem ergibt sich daraus, dass die Maßnahme nicht mehr wirksam ist, sobald sie umgangen wurde, wonach die Umgehung erlaubt wäre. Um diesen Zirkelschluss zu vermeiden, schlagen *Falleböck/Haberler* eine ex-ante Betrachtung aus der Sicht eines Durchschnittsnutzers vor.²⁶

²⁵ *Wittmann*, Die EU-Urheberrechts-Richtlinie – Ein Überblick, MR 2001, 43.

²⁶ *Falleböck/Haberler*, Technische Schutzmaßnahmen und Urheberrecht in der Informationsgesellschaft, *ecolex* 2002, 262.

Die Urheberrechtsnovelle 2002

Die Umsetzung der Urheberrechts-RL hätte bis 22. Dezember erfolgen sollen, was wie erwähnt wegen politischer Probleme bislang jedoch nicht möglich war. Derzeit befindet sich lediglich der Entwurf in der Begutachtungsphase.²⁷ Einen ersten Diskussionsentwurf hatte das Justizministerium bereits im November 2001 veröffentlicht.²⁸

In Bezug auf DRM lehnt sich der Entwurf stark an die RL an und soll durch die §§ 90c und d im dritten Hauptstück erfolgen:

Schutz technischer Maßnahmen

§ 90c. (1) Der Inhaber eines auf dieses Gesetz gegründeten Ausschließungsrechts, der sich wirksamer technischer Maßnahmen bedient, um eine Verletzung dieses Rechts zu verhindern oder einzuschränken, kann auf **Unterlassung und Beseitigung** des dem Gesetz widerstreitenden Zustandes klagen,

²⁷ Entwurf und Stellungnahmen sind unter <http://www.parlinkom.gv.at/pd/pm/XXI/ME/his/003/ME00363.html> verfügbar.

²⁸ *M. Walter*, Ministerialentwurf einer UrhGNov 2002 – Ausgewählte Aspekte, MR 2002, 217.

1. wenn diese Maßnahmen durch eine Person **umgangen** werden, der bekannt ist oder den Umständen nach bekannt sein muss, dass sie dieses Ziel verfolgt,

2. wenn **Umgebungsmittel** hergestellt, eingeführt, verbreitet, verkauft, vermietet und zu kommerziellen Zwecken besessen werden,

3. wenn für den Verkauf oder die Vermietung von Umgebungsmitteln **geworben** wird oder

4. wenn Umgebungsdienstleistungen erbracht werden.

(2) Unter **wirksamen technischen Maßnahmen** sind alle Technologien, Vorrichtungen und Bestandteile zu verstehen, die im normalen Betrieb dazu bestimmt sind, die in Abs. 1 bezeichneten Rechtsverletzungen zu verhindern oder einzuschränken, und die dieses Schutzziel auch tatsächlich erreichen. Diese Voraussetzungen sind nur erfüllt, soweit die Nutzung eines Werks oder sonstigen Schutzgegenstandes **kontrolliert** wird

1. durch eine Zugangskontrolle,

2. einen Schutzmechanismus wie Verschlüsselung, Verzerrung oder sonstige Umwandlung des Werks oder sonstigen Schutzgegenstands oder

3. durch einen Mechanismus zur Kontrolle der Vervielfältigung.

(3) Unter **Umgebungsmitteln** bzw. **Umgebungsdienstleistungen** sind Vorrichtungen, Erzeugnisse oder Bestandteile bzw. Dienstleistungen zu verstehen,

1. die Gegenstand einer Verkaufsförderung, Werbung oder Vermarktung mit dem Ziel der Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen sind,

2. die, abgesehen von der Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen, nur einen begrenzten wirtschaftlichen Zweck oder Nutzen haben oder

3. die hauptsächlich entworfen, hergestellt, angepasst oder erbracht werden, um die Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen zu ermöglichen oder zu erleichtern.

(4) Die §§ 81, 82 Abs. 2 bis 6, §§ 85, 87 Abs. 1 und 2, § 87a Abs. 1, § 88 Abs. 2, §§ 89 und 90 gelten entsprechend.

(5) Die Abs. 1 bis 4 gelten nicht mit Beziehung auf Rechte an Computerprogrammen.

Für den Schutz der Kennzeichnung ist weiters vorgesehen:

Schutz von Kennzeichnungen

§ 90d. (1) Der Inhaber eines auf dieses Gesetz gegründeten Ausschließungsrechts, der Kennzeichnungen im Sinn dieser Bestimmung anwendet, kann auf **Unterlassung und Beseitigung** des dem Gesetz widerstreitenden Zustandes klagen,

1. wenn solche Kennzeichnungen **entfernt** oder **geändert** werden,

2. wenn Vervielfältigungsstücke von Werken oder sonstigen Schutzgegenständen, von bzw. auf denen Kennzeichnungen unbefugt entfernt oder geändert worden sind, **verbreitet** oder zur Verbreitung eingeführt oder für eine Sendung, für eine öffentliche Wiedergabe oder für eine öffentliche Zurverfügungstellung verwendet werden.

(2) Der Anspruch nach Abs. 1 besteht nur gegen Personen, die die angeführten Handlungen **unbefugt und wissentlich** vornehmen, wobei ihnen bekannt ist oder den Umständen nach bekannt sein muss, dass sie dadurch die Verletzung eines auf dieses Gesetz gegründeten Ausschließungsrechtes veranlassen, ermöglichen, erleichtern oder verschleiern.

(3) Unter **Kennzeichnungen** sind Angaben zu verstehen,

1. die in elektronischer Form festgehalten sind, auch wenn sie durch Zahlen oder in anderer Form verschlüsselt sind,
 2. die mit einem Vervielfältigungsstück des Werkes oder sonstigen Schutzgegenstandes verbunden sind oder gemeinsam mit dem Werk oder sonstigen Schutzgegenstand gesendet, öffentlich wiedergegeben oder der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden und
 3. die folgenden **Inhalt** haben:
 - a) die Bezeichnung des Werkes oder sonstigen Schutzgegenstandes, des Urhebers oder jedes anderen Rechtsinhabers, sofern alle diese Angaben vom Rechtsinhaber stammen, oder
 - b) die Modalitäten und Bedingungen für die Nutzung des Werkes oder sonstigen Schutzgegenstands.
- (4) Die §§ 81, 82 Abs. 2 bis 6, §§ 85, 87 Abs. 1 und 2, § 87a Abs. 1, § 88 Abs. 2, §§ 89 und 90 gelten entsprechend.

Die einzelnen Stellungnahmen zum Entwurf der Novelle spiegeln deutlich die gegensätzlichen Positionen in Bezug auf DRM. Auffallend ist jedoch, wie wenige Beiträge auf die technischen Schutzmaßnahmen eingehen. Stattdessen werden vorrangig die Änderungen im Urhebervertragsrecht behandelt: Nichtigkeit über Verfügung über zukünftige Nutzungsarten, Zweckübertragungstheorie, Bestsellerparagraph.

Zu den Befürwortern der Novelle zählt in erster Linie der Verband der Österreichischen Musikwirtschaft (ifpi), der die Frage voran stellt, ob sich die Erstellung von Content für Künstler überhaupt noch rechnet. Die Vervielfältigung zum eigenen privaten Gebrauch stelle sich als problematisch heraus, wenn „jedermann“ unter dem Deckmantel der wissenschaftlichen Forschung kopieren könne. Daher zähle der Umgehungsschutz technischer Schutzmaßnahmen und von Kennzeichnungen zu den Prioritäten der Tonträgerhersteller bei der Richtlinienumsetzung.²⁹

Weniger euphorisch wird der Entwurf von anderen Seiten betrachtet. Die Vereinigung Österreichischer Bibliothekarinnen und Bibliothekare (VÖB) ebenso wie der Büchereiverband Österreichs begrüßen zwar den Schutz technischer Maßnahmen im Sinne der Förderung der Entstehung von Kulturgut, jedoch wird

²⁹ Stellungnahme des Verbandes der Österreichischen Musikwirtschaft unter http://www.parlinkom.gv.at/archiv/XXI.pdf/ME/00/03/000363_19e.pdf

festgestellt, dass der Entwurf von einer gesetzlichen Regelung für den Fall absieht, dass freiwillige Maßnahmen von Seiten der Rechtsinhaber nicht getroffen werden. Vielmehr werde zugewartet, bis sich auf Grund der weiteren Entwicklung ein praktisches Bedürfnis für eine Regelung ergibt. Die Sicherstellung der freien Werknutzung sei jedenfalls ein solches praktisches Bedürfnis. Das Absehen von einer gesetzlichen Regelung und die bloße Freiwilligkeit durch den Rechtsinhaber könnte die freie Werknutzung ua nach § 42 UrhG gefährden und werde daher mit besonderer Sorge betrachtet.³⁰

Diese Sorge teilt auch das Bundeskanzleramt (BKA), das zwar die Bestimmungen gegen die Umgehung von technischen Schutzmaßnahmen gegen widerrechtliches Kopieren von CD's und DVD's

³⁰ Stellungnahme der VÖB unter http://www.parlinkom.gv.at/archiv/XXI.pdf/ME/00/03/000363_08e.pdf; vgl auch sinngemäß die Stellungnahme der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte unter http://www.parlinkom.gv.at/archiv/XXI.pdf/ME/00/03/000363_31.pdf.

begrüßt, allerdings darauf hinweist, dass keine Regelung zur Abwägung der Angemessenheit von technischen Schutzmaßnahmen enthalten sei, wie es in Art 6 Abs 1 der RL vorgesehen ist. Dieser Teil der Richtlinie scheine aus Sicht des BKA in den §§ 90b und 90c nicht umgesetzt zu sein. Weiters wird festgestellt, dass die Art der Kopierschutzmassnahmen nicht auf „angemessene Maßnahmen“ eingeschränkt ist. Vom BKA wird daher angeregt, den Entwurf dahingehend abzuändern, dass „Rechtsverfolgung gegen die Umgehung von Schutzmaßnahmen nur dann möglich ist, wenn die Umgehungshandlung im konkreten Fall eine Verletzung von Ausschließungsrechten zum Ziel hat und nicht etwa nur zur Überwindung ungerechtfertigter technischer Schwierigkeiten bei der – rechtmäßigen – Benutzung gesetzt wurde.“³¹

³¹ Stellungnahme des BKA unter http://www.parlinkom.gv.at/archiv/XXI.pdf/ME/00/03/000363_34e.pdf.

Noch einen Schritt weiter geht *Jakob* in seiner Stellungnahme für den Verein zur Förderung Freier Software. Er schlägt folgende weitgehende Ergänzung vor: „Technische Schutzmaßnahmen sind dann unzulässig, bzw. ihre Umgehung jedermann gestattet, wenn durch diese Maßnahmen Rechte der freien Werknutzung faktisch verhindert oder eingeschränkt werden.“ Es dürfen in Europa keine Verhältnisse wie in den USA entstehen, wo Programmierer, die auf Sicherheitslücken hinweisen, verhaftet werden und andere Wissenschaftler aus Angst nicht mehr einreisen.³²

Die Interessen gehen auseinander. Festzuhalten bleibt, dass technische Schutzmaßnahmen durch die Novelle in Umsetzung der RL rechtlich geschützt werden. Offen bleibt, ob und wie die freie Werknutzung bestehen bleibt.

³² Stellungnahme *Jakob* für den Verein zur Förderung Freier Software (<http://www.ffs.or.at>) unter http://www.parlinkom.gv.at/archiv/XXI.pdf/ME/00/03/000363_13e.pdf.

Freie Werknutzung

Die Kontrolle über die Werke obliegt in Zukunft praktisch ausschließlich den Rechteinhabern, sofern sie es schaffen, einen wirksamen technischen Schutz zu etablieren. Diese werden – verständlicherweise – versuchen, die freie Werknutzung weitgehend zu unterbinden.

Welche Rahmenbedingungen gelten derzeit und worin besteht deren Aufgabe? „Sinn der freien Werknutzung zum eigenen Gebrauch, der zweifellos wichtigsten aller freien Werknutzungen, ist es, einen Vervielfältigungsakt, der sich in der Privatsphäre abspielt, vom Recht des Urhebers freizustellen.“³³ Für rein private Zwecke dürfen somit von der Vielzahl der Werke³⁴ Kopien hergestellt werden, ohne in die Rechte des Urhebers einzugreifen. Die Art, wie und wo die Vervielfältigung erfolgt, spielt nach der noch geltenden

³³ *Dillenz*, Praxiskommentar zum österreichischen Urheberrecht und Verwertungsgesellschaftenrecht, 129.

³⁴ Ausgenommen sind zB nach § 40d Computerprogramme.

Rechtslage keine Rolle. CDs dürfen somit auf Kassette oder CD kopiert werden, DVDs auf VHS-Kassetten oder auf die Festplatte des heimischen PCs.³⁵

Einzige wesentliche Einschränkung, die bisher galt, ist, dass das Werk nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden darf. Von Öffentlichkeit wird dann gesprochen, wenn das Werk einer Mehrheit von Personen zugänglich gemacht wird. Es spielt keine Rolle, ob dies gleichzeitig geschieht oder nach und nach. Im Letzteren Fall wird von „sukzessiver“ Veröffentlichung gesprochen.³⁶ IdS ist auch ein Bereitstellen von Werken auf nicht passwortgeschützten Websites oder Servern eine Veröffentlichung und somit im Rahmen der freien Werknutzung unzulässig.

³⁵ Vgl *M. Walter*, Die freie Werknutzung der Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch, MR 1989, 69.

³⁶ *Walter*, Die Hotel-Video-Systeme aus urheberrechtlicher Sicht, MR 1983/3 Archiv 4 und MR 1984/6 Archiv 9; OGH, 27.1.1987, Sexshop, MR 1987, 54 mit Anm *Walter*.

Die hL geht davon aus, dass eine freie Werknutzung eine rechtmäßig erworbene Vorlage voraussetzt³⁷ und stützt sich dabei auf die OGH-Entscheidung „Figur auf einem Bein“³⁸. Dem stehen jedoch Bedenken gegenüber, da es für den Nutzer in vielen Fällen nicht nachvollziehbar ist, ob der Bereitsteller tatsächlich rechtswidrig handelt.³⁹ Eine Klarstellung im Gesetz fehlt und ist auch für die anstehende Novelle nicht vorgesehen. Die Frage ist insb aufgrund der massenhaften Downloads von MP3 Dateien aus dem Internet aufgetaucht.⁴⁰

³⁷ Vgl *Bücheler*, Urheberrecht im World Wide Web, 105; *Loewenheim*, Vervielfältigungen zum eigenen Gebrauch von urheberrechtswidrig hergestellten Werkstücken, FS Dietz, 2001, 401; *Medwenitsch/Schanda*, FS Dittrich, 2000, 219; *Walter*, Ministerialentwurf einer UrhGNov 2002 – Ausgewählte Aspekte, MR 2002, 217.

³⁸ OGH, 17.3.1998, Figur auf einem Bein, MR 1998, 200 (mit Anm *M. Walter*) = ÖBl 1998, 266.

³⁹ Überzeugend *Haller*, Music on demand, 138 ff, siehe weiters *Stoll*, Recht der Homepage, <http://www.christian-stoll.de>.

⁴⁰ Vgl *Medwenitsch/Schanda*, Download von MP3-Dateien aus dem Internet, *ecolex* 2001, 215.

Kritik und Zusammenfassung

- Rien ne va plus. Die Diskussion über die Einführung von DRM ist eigentlich schon gelaufen, bevor sie überhaupt begonnen hat. Die WIPO-Verträge und die RL haben schon vor einigen Jahren das Fundament gelegt, eine Behandlung des Themas hat bis heute durch die Rechtswissenschaft kaum stattgefunden.
- Der erzielte „Kompromiss“ bei der Ausarbeitung der RL, dass die Rechteinhaber Mittel zur Verfügung stellen sollen, die den durch Gesetz Berechtigten eine freie Werknutzung ermöglichen sollen, erscheint durchwegs problematisch. Welcher Rechteinhaber wird freiwillig die technischen Mittel bereitstellen, durch die seine Inhalte frei kopiert werden können?
- Wenn die Rechteinhaber derartige Mittel bereitstellen würden, wäre für sie der unmittelbare Vorteil von DRM wieder verloren,

da die Daten in diesem Fall erst recht wieder frei verfügbar gemacht würden, etwa über das Internet.

- Vorteil für die Industrie ist dann jedoch noch immer, dass sie gegen Internetanbieter von ursprünglich geschützten Daten vorgehen kann, nachdem entweder die technischen Schutzmaßnahmen oder die freie Werknutzung (oder auch oft beides) verletzt sein müssen, um eine Datei zu publizieren.
- Der aktuelle österreichische Entwurf zur Umsetzung der RL im UrhG enthält noch keine Verpflichtung der Rechteinhaber, eine freie Werknutzung zu ermöglichen. Ein solche soll und muss – iSd Richtlinienkonformität – noch integriert werden, um nicht der vollständigen Kontrolle der Computer- und Unterhaltungsindustrie ausgeliefert zu sein. Andernfalls wäre eine freie Werknutzung im heutigen Sinne wohl nur noch schwer denkbar.

- Es ist fraglich, ob es „den“ Kopierschutz überhaupt jemals geben wird. Bisher wurde noch jedes System von Hackern gecrackt, man denke nur an den CSS für DVDs. Auch der Media 9 Code soll angeblich schon entschlüsselt sein. Freilich: In Zukunft könnte gegen jeden Nutzer ohne lizenzierte „Keys“ rechtlich vorgegangen werden, weil klar ist, dass er eine nicht rechtmäßige Kopie besitzt – von den in Zukunft seltenen Fällen der freien Werknutzung abgesehen. Aber welcher Rechteinhaber will schon gegen die gesamte Internet-Community gewinnbringend Klage erheben?
- Kann DRM angesichts dieser Tatsachen Aussicht auf Erfolg haben? Jegliche Voraussage wäre reine Vermutung und käme hellseherischen Fähigkeiten gleich. Und wer weiß, welche eigentümlichen, geistigen Schöpfungen die Industrie auf der Suche nach dem idealen,

gewinnbringenden
vollbringen wird.

Vertriebsweg

noch

CMW